



Teil B - Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauNVO

Innhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird ein Baugebiet mit der Nutzungsart nach § 10 BauNVO als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ festgesetzt.

Für die nachfolgend festgesetzten SO-Erh 1 bis SO-Erh 3 gelten bezüglich der Anforderungen an die Planung und Bauausführung der einzelnen SO-Teilgebiete die Vorschriften der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CWWVO) vom 14. Juli 2006.

Die Sondergebiete werden inhaltlich wie folgt differenziert:

a) Innerhalb des mit SO-Erh 1 gekennzeichneten Bereiches sind zulässig:
 - Campingplätze mit Standplätzen mit einer Grundfläche zwischen 70 m² und 150 m²,
 - Standplätze für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans),
 - Rezeptionsgebäude sowie Wirtschaftsgebäude einschl. Garagen und Toilettenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 450 m²,
 - Gebäude für die Einrichtung und Betrieb von Cafés und Restaurantbetrieben mit max. 150 m² Grundfläche,
 - Freiflächen für gastronomische Nutzung wie z.B. Terrassen einschl. zugehöriger Überdachungen bis jeweils max. 150 m².

- max. zwei betriebsgebundene Wohnungen für Platzwart/Betreiber,
 - die dem Gebiet dienenden technischen Anlagen,
 - Imbissverkaufsstelle sowie Werbeanlagen
 - Grillplätze
 - private Parkplätze für Besucherverkehr
 - Spielplätze und Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Innerhalb des mit SO-Erh 2 gekennzeichneten Bereiches sind zulässig:
 - Campingplätze mit Standplätzen mit einer Grundfläche zwischen 70 m² und 150 m²,
 - Standplätze für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans),
 - ein Sanitärgebäude bis 150 m²
 - Ferienhäuser in Blockhausbauweise mit einer Grundfläche von bis zu 25 m² bis zu einer Gesamtsumme aller Ferienhäuser von 125 m² überbaubarer Fläche,
 - Spielplätze und Anlagen für sportliche Zwecke,
 - die dem Gebiet dienende technische Anlagen und Einrichtungen,
 - Grillplätze
 - private Parkplätze für Besucherverkehr.

c) Innerhalb des mit SO-Erh 3 gekennzeichneten Bereiches sind zulässig:
 - Campingplätze mit Standplätzen mit einer Grundfläche zwischen 70 m² und 150 m²,
 - Standplätze für motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans),
 - max. zwei Sanitärgebäude mit einer Grundfläche von jeweils bis zu 20 m²,
 - die dem Gebiet dienenden technische Anlagen und Einrichtungen.

d) Innerhalb des mit SO-Erh 4 gekennzeichneten Bereiches sind zulässig:
 - maximal 6 Ferienhäuser in Blockhausbauweise mit einer Grundfläche von bis zu 60 m² zuzüglich einer Terrasse bis 20 m².

e) Innerhalb des mit SO Marina gekennzeichneten Bereiches sind zulässig:
 - Steganlagen in einer räumlichen Ausdehnung von ca. 35 m x 50 m als Anlagestelle für Sportboote mit zugehörigen Dienstleistungen wie Ver- und Entsorgung der Boote mit Wasser, Strom, und Abwasser, Sanitäranlage usw.,
 - technische Einrichtungen für den Sportbootebereich.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO

(1) Die innerhalb der SO-Gebiete zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dürfen die max. Höhe von 47 m über NHN nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Anordnung der Stellplätze im Bereich der einzelnen Sondergebiete, die der Erholung dienen sollen, richtet sich im Weiteren nach den Erfordernissen der CWWVO vom 14. Juli 2006 (GVBl. LSA 5.412).

§ 3 Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen innerhalb der Sondergebiete werden nicht separat festgesetzt sondern richten sich in ihrer Ausdehnung und Bemessung im Weiteren nach den Erfordernissen der CWWVO vom 14. Juli 2006 (GVBl. LSA 5.412).

§ 4 Öffentliche Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innhalb der Öffentlichen Grünfläche sind Bade- und Strandbereiche sowie Anlagen für sportliche Zwecke, Mischanlagen etc. zulässig. Weiterhin sind Fahrradabstellanlagen sowie Kassenhäuser/Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 50 m² zulässig. Grillplätze sind mit einer Fläche von jeweils 10 m² zulässig.

§ 5 Nebenanlagen, die der Versorgung dienen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete dienen, ausnahmsweise in allen Baugebieten zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Energie dienen, sind bis zu einer Grundfläche von 10 m² auch innerhalb der Flächen für Anpflanzungen oder innerhalb von Grünflächen zulässig.

§ 6 Schutzflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2 BauGB)

Die Schutzfläche dient dem Schutz der vorhandenen oberirdischen 110 kV-Leitung. Die Schutzfläche ist von jeglichen baulichen Anlagen mit einer Höhenentwicklung über der vorhandenen Geländeoberfläche und von Baumbewuchs frei zu halten. Nach Rückbau der Leitung verliert diese Festsetzung ihre Wirksamkeit. Die Folgerichtung richtet sich nach den verbleibenden Festsetzungen.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen für die Einrichtung von Stellplätzen nach der CWWVO innerhalb der Gebiete SO 1 bis SO 4 sind generell wasserdurchlässig herzustellen.

(1) Die Besucherparkplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Rasensplittbelägen, Kokoskernbelägen, wassergebundene Wegegedächte) oder Pflasterungen mit einem großen Fuganteil herzustellen.

(2) Die Maßnahmenfläche **M 1** ist wie folgt zu entwickeln:
 Entwicklungs- und Erhaltungsziel:
 Erhaltung einer offen, gut strukturierten Landschaft mit einer Vielfalt an Lebensräumen zum Erhalt der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten.
 Dazu sind die Teilbereiche so zu entwickeln, dass folgenden Flächenanteile für die Gehölze erreicht werden:
 Halde (Plateau) - Gehölzanteil von maximal 30 %, Böschung - Gehölzanteil von maximal 20 %, Uferplateau - Gehölzanteil von maximal 10 %.

Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen auszuführen:
 - Errichtung einer Barriere, um die Nutzung des nördlichen Teils der Halde einzuschränken. Ziel ist eine Beruhigung dieser Teilfläche.

Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen zulässig:
 - Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung der Ziele des Landschaftschutzes,
 - Nutzung der ausgewiesenen Naturbadesstelle, mit einer maximalen Breite von 15 m,
 - Regelmäßige Mahd der vorhandenen Wege (maximal 3 mal pro Jahr), einschließlich eines 1,0 m breiten Randstreifens beidseitig der Wege

Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen unzulässig:
 - Errichtung von baulichen Anlagen
 - Befestigung der vorhandenen Wegeflächen sowie Erweiterung des bestehenden Wegesystems,
 - Eingriffe in die Schilfröhrichte außerhalb der gekennzeichneten Naturbadesstelle
 - Befahren der Flächen mit Kraftfahrzeugen, außer Pflegefahrzeuge
 - Pflanzung von nicht einheimischen und nicht standortgerechten Arten.

(3) Die Maßnahmenfläche **M 2** ist wie folgt zu entwickeln:
 Entwicklungs- und Erhaltungsziel:
 Erhalt der vorhandenen Silbergrasflur.

Zum Schutz und zur Entwicklung der Fläche sind die folgenden Maßnahmen unzulässig:
 - Errichtung von baulichen Anlagen und Wegen
 - Befestigung der Fläche
 - Nutzung als Abstellplatz für Fahrzeuge und als Campingplatz,
 - Befahren der Flächen mit Kraftfahrzeugen

Der natürliche Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu besichtigen Ein Befahren oder Betreten der Fläche vom SO Marina ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

(1) Die Pflanzungsflächen PG 1 ist wie folgt zu entwickeln: Anlegen einer 5 m breiten Baum- und Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Baum- und Sträuchern. Es ist eine drittseitige Pflanzung im Raster 1,0 x 1,0 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in der Mittellinie alle 6 m vorzusetzen.

(2) Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten und im Falle ihres Abgangs durch Pflanzungen aus der Pflanzlinie zu ersetzen.

Vorschlagsliste Bäume
 Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre), Sand-Birke (Betula pendula), Zitter-Pappel (Populus tremula), Stiel-Eiche (Quercus robur), Winter-Linde (Tilia cordata), Hanbuche (Carpinus betulus), Silberweide (Salix alba)

Vorschlagsliste Heckengehölze
 Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundrose (Rosa canina) Schlehe (Prunus spinosa), Sal-Weide (Salix caprea), Hainrose (Cornus sanguinea), Zweigflügler Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Hinweise

1. Die Pflanzmaßnahmen und die Freiflächengestaltung sind in den Bauvorschriften darzustellen. Diese Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der baulichen Maßnahmen erfolgen. Mindestens fünf Jahre nach der Pflanzung ist eine Anwuchspflege abzusichern.

2. Bei der Entwicklung der Bauflächen, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erfüllung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß BauGB / NatSchG, ist der Inhalt des Umweltberichtes zu beachten.

3. Baumschutz
 Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 (Landschaftbau: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. der RAS LG 4 (Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der aktuellen Fassung verbindlich.

4. Pflanzarbeiten
 Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18918 (Landschaftbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen und Pflanzverfahren) zu beachten.

5. Die auf privaten Grünflächen zur Anpflanzung festgesetzten Laubbaum- und Sträuchern müssen die folgende Qualität aufweisen:
 - bei Laubbäumen in den Pflanzgefäßbehältern Hester von mindestens 250 cm Höhe
 - bei Sträuchern für Flächenbefestigungen eine Höhe von mindestens 0,6 m (ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt) aufweisen.

6. Bodenschutz
 Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im übrigen gilt die DIN 18915 (Landschaftbau: Bodenarbeiten für vegetations-technische Zwecke: Bodenbehandlungsverfahren) in der aktuellen Fassung sowie das Bodenschutzgesetz (BodSchG) insbesondere § 4.

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens
 Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg beschlossen.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbeförde
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 30.05.2014 beteiligt worden.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg sowie die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht haben in der Zeit vom 23.09.2013 bis zum 08.10.2013 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ithberg, Niegripp, Parchau, Reesen und Scharau" 17. Jahrgang, Nummer 33 vom 13.09.2013 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 Die von einer Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Abstimmung benachbarter Gemeinden
 Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 03.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg und die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg sowie die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht haben in der Zeit vom 02.06.2014 bis zum 04.07.2014 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ithberg, Niegripp, Parchau, Reesen und Scharau" 18. Jahrgang, Nummer 23 vom 23.05.2014 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
 Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.09.2014 geprüft.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Abschließender Satzungsbeschluss über das Aufstellungsverfahren
 Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BauNVO in Burg am 25.09.2014 durch den Stadtrat der Stadt Burg beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 25.09.2014 gebilligt.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Ausfertigung
 Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 21. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

In-Kraft-Treten
 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ithberg, Niegripp, Parchau, Reesen und Scharau" 18. Jahrgang, Nummer 46 vom 22.10.2014 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 22.10.2014 in Kraft getreten.

Burg, 24. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 25.09.2014 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 20.06.2014), die Satzung der Stadt Burg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
 Planzeichnung im Maßstab 1:1500.
 Teil B:
 Textliche Festsetzungen §§ 1 - 8.

Burg, 24. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Änderungsvermerke
 Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ithberg, Niegripp, Parchau, Reesen und Scharau" Jahrgang, Nummer vom ersichtlich bekannt gemacht worden.

Burg, (Datum) (Siegelabdruck) Rehbaum Bürgermeister

Bestätigung nach § 33 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 Aufgrund von § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), wird hiermit bestätigt, dass bei der Einleitung der o.g. Satzung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg berufen oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 24. Okt. 2014 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Rehbaum Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
 Der Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet "Am Niegripper See - Burger Seite" Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) m.W.v. 01.08.2014 und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 20.06.2014)

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1980 / PlanZ 80) vom 16.12.1980 (BGBl. 1981 I, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

aufgestellt.

Übersichtskarte 1:10000

Verordnung zur DfK 10
 Darstellung der Vorläufigen Festsetzungen des Bebauungsplans der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ithberg, Niegripp, Parchau, Reesen und Scharau. Mit Einverständnis des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation Sachsen - Anhalt (Geo-IG) vom 11.12.2013 (Gesetzblatt LSA 18.12.13.99.05)

Stadtbild

**Bebauungsplan Nr. 67
 Sondergebiet Freizeit und Erholung "Am Niegripper See - Burger Seite"**

Fassung: August 2014
 Stand: Urschrift

Stadtverwaltung Burg
 FB Stadtentwicklung und Bauen
 In der Alten Kaserne 2
 39288 Burg

Bearbeitung: Frau Hildebrand
 Fon: (03921) 921-512
 Fax: (03921) 921-600
 e-mail: nicole.hildebrand@stadt-burg.de

Maßstab: 1:1500